

Ehrenordnung der Gemeinde Uder

Ehe- und Altersjubilare der Gemeinde Uder sowie Bürger, die sich um die Gemeinde Uder besonders verdient gemacht haben, werden von der Gemeinde Uder nach Maßgabe dieser Ordnung geehrt.

§ 1 Voraussetzung

Die Ehrung setzt voraus, dass die Jubilare

- a) ihren ständigen Wohnsitz in der Gemeinde Uder haben;
- b) Deutsche im Sinne des § 116 Grundgesetz sind (bei Ehejubilaren genügt es, wenn ein Ehepartner diese Voraussetzungen erfüllt);
- c) der vorgesehenen Ehrung würdig sind;
- d) bei Ehejubilären - dass die Eheleute nicht dauernd getrennt leben.

Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht.

§ 2 Ehrengaben

1. Bürger der Gemeinde Uder, die sich durch langjährige Tätigkeit oder durch vorbildliches Verhalten um die Gemeinde verdient gemacht haben, können eine Ehrengabe nach § 6 erhalten.
2. In gleicher Weise können Bürger, die sich Verdienste um die Völkerverständigung erworben haben oder besondere Leistungen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, kulturellem oder caritativem Gebiet aufzuweisen haben, geehrt werden.
3. Jeder Bürger hat das Vorschlagsrecht. Der Vorschlag ist dem Gemeinderat der Gemeinde Uder vorzulegen.

§ 3 Ehrung für kulturelle und sportliche Leistungen sowie Vereinsjubiläen

1. Gruppen und einzelne Mitglieder von sport- und kulturtragenden Vereinen der Gemeinde Uder sowie Bürger der Gemeinde Uder, die in auswärtigen Vereinen besondere Leistungen vollbracht haben, kann als Anerkennung eine Ehrengabe überreicht werden. Anstelle einer Ehrengabe können auch Geld- oder Sachspenden (z. B. Pokale, Sportgeräte) gewährt werden.
2. Über die Verleihung der Ehrengabe entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Uder. Die Ehrung wird vom Bürgermeister vorgenommen.

§ 4 **Ehe- und Altersjubiläen**

Bürger der Gemeinde Uder erhalten bei Ehe- und Altersjubiläen Ehrengaben und Glückwunschscheine. Die Ehrung soll am Tag der Feier persönlich vorgenommen werden.

§ 5 **Sonstige Ehrungen**

Weitere Ehrungen können in besonderen Fällen (u. a. Dienst- und Ehejubiläen von Gemeindebediensteten sowie beim Ausscheiden aus dem Dienst der Gemeinde) vom Gemeinderat beschlossen werden.

§ 6 **Arten der Ehrengaben**

Ehrengaben sind:

- a) das Gemeindewappen
- b) Bücher
- c) Geschenke (Präsentkörbe, Blumen und anderes mehr).

§ 7 **Jubiläen**

Jubiläen im Sinne dieser Ordnung sind:

a) bei Ehejubiläen

„Goldene Hochzeiten“	(50 Ehejahre)
„Diamantene Hochzeiten“	(60 Ehejahre)
„Eiserne Hochzeiten“	(65 Ehejahre)
„Kupferne Hochzeiten“	(70 Ehejahre)

b) bei Altersjubiläen

Vollendung des 70. Lebensjahres
 Vollendung des 75. Lebensjahres
 Vollendung des 80. Lebensjahres
 Vollendung des 85. Lebensjahres
 Vollendung des 90. Lebensjahres und jeden weiteren Lebensjahres

§ 8 **Art der Ehrung**

Ehejubilare

- erhalten eine Glückwunschkarte und ein Präsent im Wert von 20,00 €

Altersjubilare erhalten

- bei Vollendung des 70. und 75. Lebensjahres eine Glückwunschkarte
- bei Vollendung des 80., 85., 90. und jedes darauf folgende Jahr eine Glückwunschkarte, einen Blumenstrauß im Werte bis zu 10,00 €, eine Flasche Wein oder Sekt
- bei Vollendung des 100. und jedes darauf folgende Jahr eine Glückwunschkarte, eine Grünpflanze im Werte bis zu 10,00 € und ein Präsent im Wert bis zu 30,00 €

Fallen mehrere Ehrungen auf denselben Tag, wird die Ehrung nur einmal vorgenommen.

Glückwunschkarten und -urkunden sind vom Bürgermeister zu unterzeichnen.

§ 9 **Vornahme der Ehrungen**

Die Ehrungen der Ehe- und Altersjubilare erfolgt in der Gemeinde Uder durch den Bürgermeister, seinen Vertreter oder eine vom Bürgermeister beauftragte Person.

§ 10 **Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Uder, 9. März 2009

Martin
Bürgermeister

(Siegel)